



Amtliche Mitteilungen 1/2019

**Promotionsordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 18.12.2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 25. JANUAR 2019

Öffentlich ausgelegt am: 25. JANUAR 2019
bis: 22. FEBRUAR 2019

**Promotionsordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 18. Dezember 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

§ 2 Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Promotionsrecht

II. Promotionsstudium und Dissertation

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudium

§ 6 Eignungsfeststellungsverfahren

§ 7 Promotionsstudium

§ 8 Promotionsfächer und deren Teilfachgebiete

§ 9 Dissertation

III. Promotionsverfahren

§ 10 Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 11 Promotionsantrag

§ 12 Beurteilung der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

§ 13 Prüfungskommission

§ 14 Öffentlichkeit, Rücktritt und Versäumnis

§ 15 Disputation

§ 16 Beurteilung

V. Veröffentlichung, Zeugnis und Promotionsurkunde

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

§ 18 Zeugnis und Promotionsurkunde

VI. Universitätsübergreifende Promotionen

§ 19 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

VII. Ungültigkeit und Entziehung

§ 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

(1) Durch die Promotion wird die über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 HG hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) – oder auf Antrag: Doktor_in der Philosophie (Dr._in phil.) – auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation (vgl. § 15).

(3) Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) – oder auf Wunsch: Doktor_in der Philosophie (Dr._in phil.) – auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Ebenso wirkt sie an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer ausländischen Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 19.

(4) Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann auf Vorschlag von mindestens drei promotionsberechtigten Mitgliedern und Angehörigen Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) – oder auf Wunsch: Doktor_in der Philosophie ehrenhalber (Dr._in phil. h.c.) – auf Grund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Promotionsberechtigten der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer die Verdienste würdigenden Urkunde.

§ 2

Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Alle Promovierenden sollen Mitglieder der Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät sein. Die Mitgliedschaft wird durch deren Satzung geregelt.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Dekanats als vorsitzende Person;
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, von denen mindestens zwei Professor_innen im Hauptamt sein müssen;
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen;
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen aus Technik und Verwaltung;
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen müssen promoviert, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollten im Promotionsstudium sein. Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses, soweit sie den Gruppen gemäß Nummern 1, 2 und 3 angehören auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für drei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Promotionsausschuss wählt eine stellvertretende vorsitzende Person aus den Mitgliedern nach Nummer 2. Für die Mitglieder mit Ausnahme der vorsitzenden Person ist je ein_e Stellvertreter_in auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Engeren Fakultät zu wählen. Die Stellvertreter_innen werden tätig, wenn die entsprechenden Mitglieder an der Mitarbeit verhindert sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit kein_e Stellvertreter_in zur Verfügung steht.

(3) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der amtierenden vorsitzenden Person. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. In Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen über die Mehrheit der Stimmen. Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen aus Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten des Promotionsstudiums nur Stimmrecht, soweit es eine entsprechende Funktion in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die vorsitzende Person zu Beginn der Amtszeit und in Zweifelsfällen das Rektorat. Die studentischen Mitglieder stimmen bei Entscheidungen, die pädagogisch-

wissenschaftliche Fragen betreffen, nicht mit; als solche gelten insbesondere die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestellung der Prüfenden sowie die Beurteilung von Promotionsleistungen einschließlich diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen. Ist der Promotionsausschuss mit einer Entscheidung in einem laufenden Promotionsverfahren befasst, so können die Betreuenden gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 4 sowie die Gutachter_innen, die die Dissertation gemäß § 12 Absatz 1 begutachten, sofern diese schon benannt sind, gehört werden.

(4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche. Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die vorsitzende Person übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Die vorsitzende Person erledigt die Aufgaben, die ihr durch den Promotionsausschuss übertragen werden, sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. Sie entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses.

(7) Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt.

(8) Der Promotionsausschuss gibt die Richtlinien für Promotionsverfahren an der Humanwissenschaftlichen Fakultät bekannt. Diese Richtlinien sollen über die Bestimmungen der Promotionsordnung hinaus den Betreuenden sowie den Bewerber_innen Hinweise für die bestmögliche Durchführung von Promotionsverfahren geben.

§ 4

Promotionsrecht

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät, denen die Humanwissenschaftliche Fakultät oder vor ihrer Gründung eine andere Fakultät der Universität zu Köln durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur bzw. Juniorprofessur der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder vor ihrer Gründung einer anderen Fakultät der Universität zu Köln berufen worden sind. Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die zur/zum Honorarprofessor_in in einem ihrer Fächer

ernannt worden sind, kann auf Antrag das Promotionsrecht verliehen werden. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit den Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HG, verliehen werden; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Auf Antrag kann das Promotionsrecht in begründeten Ausnahmefällen auch promovierten Nachwuchswissenschaftler_innen der Humanwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme (z. B. DFG-Nachwuchsprogrammen wie dem Emmy Noether-Programm) den Juniorprofessor_innen gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Das Promotionsrecht bleibt erhalten, wenn in jedem Studienjahr eine für das Promotionsfach einschlägige zweistündige Lehrveranstaltung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät abgehalten wird. Diese darf nicht privatissime durchgeführt werden. Wird der regelmäßige Turnus in begründeten Ausnahmefällen unterbrochen, muss das Wiederaufleben des Promotionsrechtes beantragt und durch den Promotionsausschuss genehmigt werden. Andernfalls erlischt das Promotionsrecht. Das Promotionsrecht erlischt gleichfalls mit der Berufung an eine andere Hochschule. Gegenüber Promovierenden, denen vor Erlöschen des Promotionsrechtes eine Betreuungszusage gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 gegeben wurde, darf das Promotionsrecht auch über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt werden.

(4) Promotionsberechtigte Mitglieder und Angehörige der Humanwissenschaftlichen Fakultät können nur für dasjenige in § 8 ausgewiesene Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät eine Betreuungszusage abgeben, dem sie qua Amt oder *venia legendi* zugewiesen sind. Die Möglichkeit der Betreuung kann auf Antrag auf ein anderes Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät erweitert werden. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Fach, für welches die erweiterte Möglichkeit der Betreuungszusage beantragt wird.

II. Promotionsstudium und Dissertation

§ 5

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. in der Regel die individuelle Betreuungszusage für das Promotionsvorhaben von einer nach § 4 zur Betreuung berechtigten Person. Die Betreuung bezieht sich sowohl auf das Promotionsstudium als auch auf Forschungsarbeiten zum Zwecke der Abfassung der Dissertation und ggf. auf das Eignungsfeststellungsverfahren (vgl. § 6).

2. einen der folgenden Abschlüsse:

(a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird oder

(b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (beispielsweise Fachhochschulstudiengänge oder Bachelor-Studiengänge) oder

(c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG (d. h. eines zwei- bis viersemestrigen Masterstudiengangs, dem ein mindestens sechssemestriger, mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht).

3. einen Arbeitstitel des Dissertationsprojektes.

(2) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist außerdem vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Ein Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2a) oder 2c) gilt dann als qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als „gut“ ist. Wird die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß Absatz 1 Nummer 2b) beantragt, ist ein besonders qualifizierter Abschluss notwendig. Ein Abschluss gilt als besonders qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses „sehr gut“ ist. Unbeschadet hiervon gilt Absatz 3.

(3) Kann ein qualifizierter bzw. besonders qualifizierter Abschluss nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden, ist auf Vorschlag einer promotionsberechtigten Person der Humanwissenschaftlichen Fakultät eine mündliche Eignungsprüfung erforderlich, in der die notwendige Qualifikationsnote „gut“ bzw. „sehr gut“ erreicht werden muss. Die Prüfungsthemen legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches fest. Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten; sie ist nicht öffentlich. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät, die dem Fach angehören, für das die Betreuungszusage angestrebt wird; sie werden vom Promotionsausschuss bestimmt. Die Prüfungskommission entscheidet über die in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung und teilt der sich bewerbenden Person mit, ob die notwendige Qualifikationsnote erreicht wurde (bestanden) oder nicht (nicht bestanden). Für die Eignungsprüfung gelten § 14 Absätze 3 und 4 entsprechend. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium. Im Falle einer Ablehnung ist dieser eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

(5) Auf Antrag der sich bewerbenden Person kann die betreuende Person gewechselt werden. Hierzu ist eine erneute individuelle Betreuungszusage erforderlich. Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person entscheidet über den Antrag. Themenwechsel sind nach Absprache mit der betreuenden Person dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Wird die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2b) beantragt, so sind vor Beginn des eigentlichen Promotionsstudiums im Promotionsfach zunächst zusätzliche, ergänzende Studien im Rahmen eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zu absolvieren. Die Studieninhalte werden von der betreuenden Person festgelegt. Die im Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisenden Leistungen entsprechen den Leistungen eines einschlägigen Masterstudienganges im ersten Studienjahr bzw. eines vergleichbaren Studienganges an der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Der Arbeitsaufwand soll dabei 60 CP (bei 120 CP für die Gesamtleistungen eines viersemestrigen Masterstudienganges) betragen.

(2) Ein Verfahren zur Eignungsfeststellung wird auch dann durchgeführt, wenn bei Antrag auf Zulassung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2a) und 2c) lediglich teilweise einschlägige und anerkenbare Leistungen vorliegen. Kann aus dem vorausgegangenen Studium weniger als die Hälfte der im Promotionsfach geforderten Leistungen als einschlägig anerkannt werden, entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

(3) Leistungen, die an anderen Hochschulen, auch an ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen, erbracht worden sind, stehen den an der Humanwissenschaftlichen Fakultät erbrachten gleich, wenn sie nach § 63a HG als gleichwertig anerkannt werden; die Anerkennungsentscheidung trifft im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist zeitlich befristet. Es soll in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der sich bewerbenden Person die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person; zuvor kann die betreuende Person gehört werden.

(5) Kann die sich bewerbende Person im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens keine entsprechende Eignung nachweisen, ist die Zulassung zum eigentlichen Promotionsstudium zu versagen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(6) Statt eines Eignungsfeststellungsverfahrens können promotionsvorbereitende Studien im Rahmen eines einschlägigen Masterstudienganges durchgeführt werden. Besonders qualifizierte Studierende, d. h. Studierende, die alle Leistungsanforderungen des Masterstudienganges im ersten Jahr mit einer Durchschnittsnote von „sehr gut“ erfüllen, haben damit den Nachweis promotionsvorbereitender Studien in diesem Fach erbracht. Diese sich bewerbenden Personen können zum Promotionsstudium zugelassen werden und parallel zur Forschungsarbeit an der Promotion im Masterstudiengang verbleiben und diesen bei Erbringen der dort geforderten Leistungen mit dem Grad M.A. bzw. M.Sc. abschließen. Die Dissertation darf in diesem Fall keine Teile der Masterarbeit enthalten. Eine Einschreibung in das Promotionsstudium ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudienganges möglich.

§ 7

Promotionsstudium

(1) Nach der Zulassung gemäß § 5 erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Humanwissenschaftlichen Fakultät, welches eine Einschreibung an der Universität zu Köln erfordert. Nach Zulassung zum Promotionsstudium muss die vollständige Registrierung im Promovierendenerfassungssystem der Universität zu Köln erfolgen. In begründeten Fällen kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person Ausnahmen gestatten.

(2) Eine individuelle Betreuungsvereinbarung zwischen promovierender und einer weiteren betreuenden Person sollte in der Regel innerhalb des ersten Jahres des Promotionsstudiums getroffen werden und ist im Promotionsbüro einzureichen. In begründeten Fällen (z.B. länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen, Kinderbetreuung) kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person Abweichungen von den Betreuungsvereinbarungen gestatten.

§ 8

Promotionsfächer und deren Teilfachgebiete

(1) Ein Promotionsstudium ist in den folgenden an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern möglich:

- a) Kunst
- b) Musik
- c) Erziehungswissenschaft
- d) Sozialwissenschaften
- e) Psychologie
- f) Heilpädagogik und Rehabilitationswissenschaften
- g) Medienwissenschaft: Medienpsychologie / Medienpädagogik.

(2) Innerhalb der Promotionsfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist eine weitere Differenzierung in Teilfachgebiete vorgesehen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Teilfachgebiete auf Antrag der Promotionsberechtigten des jeweiligen Faches. Das ggf. gewählte Teilfachgebiet ist bei der Einschreibung zum Promotionsstudium nicht anzugeben. Das gewählte Fach sowie das ggf. zusätzlich gewählte Teilfachgebiet werden auf dem Zeugnis (§ 18 Absatz 1) ausgewiesen. Bei Zulassung zum Promotionsstudium in einem Teilfachgebiet orientiert sich die Prüfung der Einschlägigkeit der erbrachten Studienleistungen gemäß § 5 dann nur an den für das Teilfachgebiet relevanten Studieninhalten.

(3) Der Promotionsanspruch in einem Fach erlischt 10 Semester nach dem Beschluss zur Einstellung des betreffenden Faches. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in die Bereiche eines der Fächer nach § 8 fällt. Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der promovierenden Person zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung der eigenen Erkenntnisse bekunden.

(2) Die Dissertation kann vorgelegt werden:

a) in Form einer monographiebasierten Dissertation (Monographische Dissertation). Die monographische Dissertation soll im Ganzen nicht veröffentlicht sein;

b) in Form einer monographiebasierten Dissertation mit Teilpublikationen (Monographische Dissertation mit Teilpublikationen). In diesem Fall muss bei Einzelarbeiten, die von mehreren Autor_innen eingereicht wurden, in einem gesonderten Abschnitt der Eigenanteil der promovierenden Person an den in Kooperation erzielten Ergebnissen beschrieben werden.

c) in Form einer publikationsbasierten Dissertation (Kumulative Dissertation). Die kumulative Dissertation beinhaltet eine Darstellung des aktuellen Standes der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Forschungsarbeiten. Die kumulative Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematisch und methodisch kohärenten Zusammenhang einordnet. In der Regel ist eine Veröffentlichung der Einzelarbeiten in anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der jeweiligen Fachvertretung. In zwei der Einzelarbeiten muss die promovierende Person Erstautor_in sein, und die Arbeiten sollten mindestens zur Publikation angenommen sein. Werden bei einer kumulativen Dissertation Einzelarbeiten von mehreren Autor_innen eingereicht, muss im Manteltext in einem gesonderten Abschnitt der Eigenanteil der promovierenden Person an den in Kooperation erzielten Ergebnissen beschrieben werden.

(3) Die monographische Dissertation, die monographische Dissertation mit Teilpublikation oder der Manteltext der kumulativen Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und nach Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden (§ 17).

III. Promotionsverfahren

§ 10

Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Absolvierung des Promotionsstudiums gemäß § 7 voraus. In begründeten Fällen kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person Ausnahmen gestatten.

§ 11

Promotionsantrag

(1) Die promovierende Person reicht der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ein, in dem das gewählte

Promotionsfach sowie gegebenenfalls zusätzlich das Teilfachgebiet des Prüfungsfachs und die vorgeschlagenen Prüfenden anzugeben sind. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung und in einer digitalen Version,
2. die Anzeige über die Art der Dissertation nach § 9 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) mit Zustimmung der betreuenden Person,
3. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der promovierenden Person trägt (in vierfacher Ausfertigung),
4. der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder der Nachweis einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 HG,
5. das Zeugnis der bestandenen Magister-, Master-, Staats-, Diplom- oder Bachelorprüfung und ggf. eine Anerkennungsbescheinigung nach § 6 Absatz 3,
6. ggf. je ein Exemplar eigener wissenschaftlicher Publikationen,
7. eine Erklärung der promovierenden Person, ob von ihr ein erfolgreicher oder ein erfolgloser Versuch zum Erwerb des Doktorgrades an der Humanwissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bereits unternommen hat oder ob sie sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen),
8. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:

“Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keinem anderen Fachbereich zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie noch nicht veröffentlicht worden ist, sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Promotionsordnung ist mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.”

bei einer monographischen Dissertation mit Teilpublikationen sowie der kumulativen Dissertation lautet die Erklärung:

“Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe sowie dass diese Dissertation noch keinem anderen Fachbereich zur Prüfung vorgelegen hat. Die Promotionsordnung ist mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.”

9. Wenn die promovierende Person einer fakultätsöffentlichen Disputation widerspricht, muss sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 15 Absatz 2 Satz 3). Sofern die Disputation gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die promovierende Person dies erklären. Für die Disputation können Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 13 Absatz 1 gemacht werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht; § 15 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt,

10. der Nachweis über ein zweisemestriges Promotionsstudium gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1.

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig beim Dekanat vorliegen.

(3) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. §§ 5, 6 und 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange nicht das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation nach § 12 Absatz 8 beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

(1) Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person bestellt zwei Gutachter_innen für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht haben müssen und Mitglieder oder Angehörige der Humanwissenschaftlichen Fakultät sein sollen. In der Regel erstellt die betreuende Person das Erstgutachten über die Arbeit. Mindestens eine_r der Gutachter_innen muss das Fach vertreten, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Dies ist in der Regel die Person, die das Erstgutachten erstellt; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person. In fachlich begründeten Ausnahmefällen (z. B. interdisziplinäre Dissertation) kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person bis zu zwei weitere Gutachter_innen heranziehen. Zweitgutachtende oder weitere Gutachtende können auch einer anderen, ggf. auch auswärtigen Fakultät bzw. Hochschule angehören.

(2) Die Gutachtenden begutachten die Arbeit innerhalb von sechs Wochen und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Falle setzen sie zugleich die Noten fest. Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden. Aus den einzelnen Noten der Gutachter_innen ergibt sich durch arithmetische Mittelwertbildung die Note der Dissertation. Sie lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Falle der Note „summa cum laude“ müssen drei Gutachten zu diesem Ergebnis kommen. In diesem Fall soll mindestens ein_e der Gutachter_innen einer anderen Hochschule angehören.

(4) Ein_e Gutachtende_r kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung und Forschungsergebnisse der Arbeit vorliegen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person im Einvernehmen mit den Gutachtenden bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, ggf. mit den Bemerkungen der Gutachtenden, erneut einzureichen.

(5) Ein_e Gutachtende_r kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 17 Absatz 2) bestätigt.

(6) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen für die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch persönliches Anschreiben. Die Auslagefrist kann aus besonderen Gründen verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

(7) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Gutachtenden für die Annahme ausgesprochen haben und von zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird Einspruch nach Satz 1 oder Satz 2 erhoben, so beauftragt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Gutachtenden und der einspruchsführenden Person eine weitere Person mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Gleiches gilt, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. Befürwortet das weitere Gutachten die Annahme der Arbeit, ergibt sich nach einem Einspruch gemäß Satz 1 oder Satz 2 die endgültige Note aus dem arithmetischen Mittel aller in den Gutachten vorliegender Notenvorschläge. Im Falle von Satz 4 ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Notenvorschläge. Ein Einspruch nach Satz 2 ist dann nicht mehr zulässig.

(8) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen wurde und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 6 von einem nach Absatz 6 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher

Einspruch erhoben oder wurde im Drittgutachten nach Absatz 7 Satz 3 die Ablehnung empfohlen, beauftragt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person eine weitere Person mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Ein Einspruch nach Absatz 7 Satz 1 oder Satz 2 gegen das zusätzliche Gutachten ist nicht zulässig. Vielmehr trifft in diesem Fall der Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Im Fall der Annahme legt dieser auch die Note fest.

(9) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person der promovierenden Person schriftlich mit, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

IV. Mündliche Prüfung

§ 13

Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachvertreter_innen zur Durchführung der mündlichen Prüfung (Disputation) eine Prüfungskommission ein.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können Personen bestellt werden, die gemäß § 4 promotionsberechtigt sind.

(3) Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person hat das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen. Von diesem Recht wird in der Regel bei Wiederholungsprüfungen Gebrauch gemacht.

(4) Der Prüfungskommission gehören für die Disputation mindestens drei Mitglieder an: die Gutachtenden der Dissertation sowie ein weiteres Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät mit Promotionsrecht gemäß § 4, das den Vorsitz der Prüfung führt. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachvertreter_innen sein.

§ 14

Öffentlichkeit, Rücktritt und Versäumnis

(1) Nachdem die Dissertation gemäß § 12 angenommen wurde, findet eine Disputation statt. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Die Termine orientieren sich an vom Promotionsausschuss festgelegten Stichtagen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die der Prüfungskommission vorsitzende Person.

(2) Sofern die promovierende Person beim Antrag auf Zulassung keine anderslautende Erklärung abgegeben hat (siehe § 11 Absatz 1 Nr. 9), ist die Disputation fakultätsöffentlich und wird spätestens acht Tage vorher durch Aushang bekannt gemacht. Die vorsitzende

Person der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Personen die Teilnahme ermöglicht wird. Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die vorsitzende Person der Prüfungskommission kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(3) Bleibt die promovierende Person ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

(4) Bei Krankheit ist von der promovierenden Person unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bricht die promovierende Person ohne nachweisbaren triftigen Grund die Disputation ab, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 15

Disputation

(1) Die Disputation wird in dem Fach durchgeführt, dem die Dissertation zugeordnet ist. Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der promovierenden Person, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter Leitung der vorsitzenden Person der Prüfungskommission durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums. Dabei muss die promovierende Person ihre Dissertation im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich vertreten und in einen größeren Kontext innerhalb des Faches einbetten.

(3) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Der Vortrag darf höchstens 30 Minuten umfassen. Daran schließt sich eine Diskussion mit der promovierenden Person an. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der promovierenden Person kann die Disputation im Einverständnis mit der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss auch in englischer Sprache stattfinden.

(5) Das Protokoll führt ein nicht stimmberechtigtes promoviertes Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät, das von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person bestellt wird.

(6) Die besonderen Belange von Promovierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Bei einer nachweislichen Beeinträchtigung kann auf Antrag bei der dem Promotionsausschuss vorsitzende Person eine angemessene gleichwertige Disputationsform festgelegt werden.

§ 16

Beurteilung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation bestanden ist. Die Disputation ist bestanden, wenn sich die Prüfungskommission dafür ausspricht. Andernfalls ist die Disputation nicht bestanden.

(2) Ist die Disputation bestanden, wird gleichzeitig von der Prüfungskommission die Note für die Disputation festgelegt und der promovierenden Person bekannt gegeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 vergeben werden. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ergibt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Mitglieder der Prüfungskommission; es lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Disputation endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(4) Bei nicht bestandener Disputation erteilt die der Prüfungskommission vorsitzende Person der promovierenden Person einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird jeder promovierenden Person bzw. einer bevollmächtigten Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die eigenen in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Gutachtenden sowie in die Protokolle zur mündlichen Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die promovierende Person bzw. der bevollmächtigten Person entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der promovierenden Person, nicht kopiert oder fotografiert werden. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn

eine promovierende Person das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

V. Veröffentlichung, Zeugnis und Promotionsurkunde

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die promovierende Person ist verpflichtet, die Dissertation, d.h. die Monographie bei der monographischen Dissertation (mit und ohne Teilpublikation) oder den Manteltext einer kumulativen Dissertation, zu veröffentlichen. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:

- a) Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISDN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
- b) Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form;
- c) Veröffentlichung in digitaler Form im Internet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Abgabe elektronischer Dissertationen der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln (KUPS);
- d) im book-on-demand-Verfahren.

(2) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung den Gutachtenden vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der ggf. bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionsscheins, der von der promovierenden Person an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Gutachtenden hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

(3) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuliefern, und zwar

- a) von der Monographie bei der monographischen Dissertation
 - im Fall von Absatz 1 Buchstabe a): 6 Exemplare, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - im Fall von Absatz 1 Buchstabe b): 60 Exemplare oder
 - im Fall von Absatz 1 Buchstabe c): 6 gedruckte Exemplare oder
 - im Fall von Absatz 1 Buchstabe d): 60 gedruckte Exemplare

b) vom Manteltext bei der kumulativen Dissertation

- im Fall von Absatz 1 Buchstabe a) und b): 6 Exemplare oder
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe c): 6 gedruckte Exemplare.

(4) Die veröffentlichte Fassung des Manteltextes einer kumulativen Dissertation muss die Originaltexte der zugrundeliegenden Zeitschriftenaufsätze nicht mehr enthalten, sofern urheberschutzrechtliche Gründe dagegensprechen.

(5) Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von zwei Jahre nach der Disputation an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Promotionsausschuss ohne Abmahnung alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte für erloschen erklären und – im Falle von § 21 Absatz 1 Buchstabe d) – auch die Promotionsurkunde entziehen.

§ 18

Zeugnis und Promotionsurkunde

(1) Unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Disputation erhält die promovierende Person ein Zeugnis. Dieses gibt Auskunft über das Promotionsfach, das Thema der Dissertation sowie über die in der Dissertation und der mündlichen Prüfung erzielten Noten.

(2) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen erhält die promovierte Person eine von der Leitung des Dekanats und von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnete und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades.

(3) Die Promotionsurkunde weist die Gesamtnote der Promotion aus. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Disputation und lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Auf begründeten und von der erstgutachtenden Person befürworteten Antrag kann die_ der Dekan_in, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist, die Urkunde nach Absatz 1 bzw. 2 aushändigen; die Bestimmungen von § 17 Absatz 5 bleiben davon unberührt.

(5) Der Doktorgrad darf erst nach Erhalt der Promotionsurkunde geführt werden.

VI. Universitätsübergreifende Promotionen

§ 19

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 setzen einen abgeschlossenen Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. Grundsätzlich gelten die Regelungen der vorliegenden Promotionsordnung. Davon abweichende im Kooperationsvertrag geschlossene Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor.

(2) § 11 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Absatz 5 Nr. 2.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Fremdsprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(4) Für Betreuung und Immatrikulation gilt:

1. Die Dissertation wird durch jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät betreut.
2. Die sich bewerbende Person muss mindestens ein Semester als ordentliche_r Studierende_r an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(5) Für die Begutachtung der Dissertation gilt:

1. Die Dissertation wird von jeweils einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät, das hauptamtlich an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln lehren soll, und der Partnerfakultät begutachtet. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
2. Für die Sprache der Gutachten gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.

(6) Für die Disputation gilt:

1. Für die Sprache der Disputation gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.
2. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in dem Abkommen mit der Partneruniversität geregelt.

(7) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 18 mit der Maßgabe, dass eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefasste Promotionsurkunde verliehen

wird. Die Leitung des Dekanats der Humanwissenschaftlichen Fakultät und die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person unterzeichnen und siegeln den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

VII. Ungültigkeit und Entziehung

§ 20

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass bei der Zulassung zum Promotionsverfahren über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen vorsätzlich getäuscht wurde oder dass sich promovierende Person bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät, im Falle von § 19 unter Mitwirkung der Partnerfakultät, die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Der promovierenden Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ungültigkeitserklärung teilt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person der promovierenden Person schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad wird entzogen,

- a) wenn sich erweist, dass die promovierte Person über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
- b) wenn sich erweist, dass die promovierte Person sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
- c) wenn die promovierte Person wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den Doktorgrad missbraucht hat;
- d) wenn die promovierte Person auf Antrag nach § 18 Absatz 4 die Promotionsurkunde erhalten hat, die Pflichtexemplare aber aus einem von ihr zu vertretenden Grund nicht innerhalb der nach § 17 Absatz 5 geforderten Frist abliefern.

(2) Die Feststellung über die Entziehung trifft die Engere Fakultät, im Falle von § 19 unter Mitwirkung der Partnerfakultät. Der promovierten Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Dezember 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 10. Mai 2010 (AM 27/2010) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Promovierende, die vor Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen waren, können wählen, ob sie nach der alten oder nach der neuen Promotionsordnung promovieren wollen. Diese Wahl ist schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu erklären und unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 17. Januar 2018 und nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 6. November 2018.

Köln, den 18. Dezember 2018

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Professorin Dr. Susanne Zank